



**Mitteilungsvorlage**

**0107/2023**

Sozial- und Inklusionsamt

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss 29.06.2023 Kenntnisnahme Ö

Reinhard Friedel 07.06.2023

---

**gez. Dezernent/in / Datum**

## **Förderung von Betreuungsvereinen im Landkreis Ravensburg**

### **Darstellung des Vorgangs:**

Bereits vor dem Inkrafttreten des Betreuungsrecht 1992 waren gemeinnützige Vereinigungen aus der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Vormundschaften und Pfllegschaften für erwachsene Bürger tätig. Seit 1992 waren die Anerkennungsvoraussetzungen von Betreuungsvereinen in § 1908f BGB geregelt.

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 wurde das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) neu geschaffen, das das Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG) ablöst und sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen sowie den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuern enthält. Dadurch wurden die bisher in § 1908f BGB normierten Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung eines Vereins als Betreuungsverein in § 14 BtOG überführt. Die Neuregelung ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Nach § 14 BtOG kann ein rechtsfähiger Verein als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

- a) die Aufgaben nach den §§ 15 und 16 BtOG wahrnehmen wird,
- b) eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat und diese beaufichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird, und
- c) einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitenden ermöglicht.

Ein anerkannter Betreuungsverein hat nach § 15 BtOG folgende Aufgaben kraft Gesetzes:

- a) planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren,
- b) sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer zu bemühen,
- c) vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
- d) mit ehrenamtlichen Betreuenden eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen (sofern dies erforderlich ist oder gewünscht wird),
- e) Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Ein anerkannter Verein kann darüber hinaus noch Leistungen nach § 15 Abs. 3 BtOG erbringen. Diese umfassen die Einzelfallberatung von Betroffenen, Angehörigen und sonstigen Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und anderen Hilfen nach § 5 Abs. 1 BtOG, bei denen kein Betreuender bestellt wird sowie die individuelle Beratung zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.

Ein anerkannter Betreuungsverein ist verpflichtet, Mitarbeitende zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen (§ 16 BtOG – Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung).

Mit § 17 BtOG, der den anerkannten Betreuungsvereinen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben dem Grunde nach zusichert, bringt der Gesetzgeber klar zum Ausdruck, dass die Querschnittsaufgaben ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal der Vereine darstellen. Die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine ist mehr mit der Arbeit anderer Beratungsstellen vergleichbar. Dem entsprechend sind personelle Ressourcen vorzuhalten, die eine regelmäßige Verfügbarkeit und planbare Abläufe der Beratungs- und Informationsarbeit ermöglichen.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AG BtG) gewährt das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 22. Juni 2015 (VwV BtV), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Oktober 2021 geändert worden ist, den anerkannten Betreuungsvereinen auf Antrag eine Förderung zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben.

In Ziffer 5 der VwV BtV wird zur kommunalen Mitfinanzierung folgendes ausgeführt:  
„Die Betreuungsvereine leisten mit ihren hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern einen Beitrag zur Entlastung der kommunalen Betreuungsbehörden. Das Land geht davon aus, dass sich die kommunalen Träger an den Ausgaben der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine mindestens in gleicher Höhe wie das Land beteiligen.“

Im Landkreis Ravensburg sind derzeit zwei Betreuungsvereine anerkannt:

- a) Betreuungsverein St. Martin im Kreis Ravensburg e. V., Kuppelnaustraße 8, 88212 Ravensburg
- b) Betreuungsverein Wilhelmsdorf e. V., Esenhauser Straße 7/1, 88271 Wilhelmsdorf.

Der Betreuungsverein St. Martin hat im Jahr 2022 eine finanzielle Förderung in Höhe von insgesamt 75.520 € (jeweils 37.760 € vom Land und vom Landkreis) erhalten.

Die finanzielle Förderung des Betreuungsvereins Wilhelmsdorf betrug im Jahr 2022 insgesamt 37.400 € (jeweils 18.700 € vom Land und vom Landkreis).

Das Sozialministerium erarbeitet aktuell eine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Betreuungsvereinen, in der die notwendigen Anpassungen der VwV BtV an die bundesrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 enthalten sind.

Die neue VwV BtV sieht eine Erhöhung des landesweit zur Verfügung stehenden Budgets um ca. 1,75 Mio. € auf insgesamt ca. 3,8 Mio. € vor. Dadurch wird sich die finanzielle Förderung der beiden Betreuungsvereine durch das Land nahezu verdoppeln. Der Landkreis wird aufgrund der kommunalen Mitfinanzierung seine finanzielle Förderung auch entsprechend erhöhen. Damit soll den Betreuungsvereinen die finanzielle Grundlage zur Verfügung gestellt werden, um die (zusätzlichen) Aufgaben im Rahmen der Novellierung des Betreuungsrechts auch in Zukunft für unseren Landkreis sicherstellen zu können.

Die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Betreuungsvereine wird rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die Aufgaben der Betreuungsvereine wären von Seiten der Betreuungsbehörde der Landkreisverwaltung selbst wahrzunehmen, wenn es die beiden Betreuungsvereine St. Martin sowie Wilhelmsdorf nicht geben würde.